Landratsamt Freising

Landratsamt Freising ● Postfach 16 43 ● 85316 Freising

Gegen PZU

Firma
BYK-Chemie GmbH
Herr Matthias Kramer
Stadtwaldstraße 44
85368 Moosburg a. d. Isar

Freising, 08.04.2022		
Immissionsschutzbehörde		
Bitte bei Antwort / Zahlung unser Aktenzeichen angeben: 41-1711/2/2-6-1		
Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 464	600 - 610	562
Ihr/e Ansprechpartner/in: Silvia Peichl (Mo, Mi und Fr vorm.) E-Mail: silvia.peichl@kreis-fs.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)		

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma BYK-Chemie GmbH, Stadtwaldstraße 44, 85368 Moosburg a. d. Isar auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Anlage zur Herstellung von sonstigen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Tixogel-Anlage) auf dem Grundstück Flur-Nummer 1932 / 2 Gemarkung und Stadt Moosburg a. d. Isar

hier: zukünftig Vielstoffanlage und Herstellung von Hydroclays – abschließende Genehmigung

Anlagen:
1 genehmigter Satz Antragsunterlagen (wird gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung
1 Merkblatt (Anlage 4 AwSV)

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Die Firma BYK-Chemie GmbH, Stadtwaldstraße 44, 85368 Moosburg a. d. Isar im folgenden Betreiber bzw. Antragssteller genannt - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planungsunterlagen und der unter Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Tixogel-Anlage) auf dem Grundstück Flur-Nummer 1932 / 2 Gemarkung und Stadt Moosburg a. d. Isar.

1.1 Genehmigungsumfang

1.1.1 Änderung der in der Anlage hergestellte Produkte.
Anstatt der bisherigen Produktion von organophilen Bentoniten (Tixogel) werden sog. Hydroclays hergestellt.

1.1.2 Die Anlage zur Herstellung von Hydroclays wird als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG betrieben.

1.1.3 Die Möglichkeit zur Herstellung von Tixogel wird aufgegeben. Dies bedeutet die Stilllegung folgender Anlagenkomponenten:

- Lagertanks für quaternäre Amine [redacted]
- Iso-Propanol-Tank [redacted]
- DSV-Anlage mit TNV [redacted]
- Filtration für Bentonit-Suspension [redacted]
- Vorlagebehälter für Trockner (mit Mikronisationseinheit) [redacted] und die Streichung von quaternären Aminen als Roh-/Einsatzstoff

1.1.4 Geringfügige technische Umbauten

2. Dem Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird stattgegeben.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Ausnahme von Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach § 16 Abs. 3 AwSV (wie in der AwSV- Stellungnahme von Müller- BBM vom 13.08.2021 beschrieben), mit ein.

4. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

II. Änderung bisheriger Bescheide:

1.1 Der Bescheid vom 20.06.2012, Az.: 41-1711 wird aufgrund der Stilllegung der Tixogelherstellung aufgehoben.

1.2 Folgende, den Immissionsschutz betreffende Nebenbestimmungen des Bescheides vom 01.04.2009, Az.: 41-1771 werden aufgrund der Stilllegung der Tixogelherstellung gestrichen:
Nrn. 2.6.3, 2.8, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20 und 4.

1.3 Die, den Immissionsschutz betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides vom 01.04.2009, Az.: 41-1711 erhalten aufgrund der Stilllegung der Tixogelherstellung, folgende geänderte Fassungen:

1.3.1 „Nr. 2 Auflagen zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Hydroclays (Hydroclay-Anlage)"

1.3.2 In Nr. 2.1 wird der Passus „einer Abgasreinigungseinrichtung [redacted] E 76 oder" gestrichen.

1.3.3 In Nr. 2.3 wird der Passus „und der Kondensator [redacted] und die dazugehörigen Aggregate" gestrichen.

1.3.4 Nr. 2.6.2 erhält folgende Fassung:
„Im Abgas der Emissionsquellen E 15, E 16 und E 43 (Trockner I-III) dürfen insgesamt folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff **50 mg/m³**

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II der Nr.5.2.4 TA Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff **30 mg/m³"**

1.3.5 Nr. 2.9
„Für die Emissionsquellen E 15, E 16, E 43 ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter den Nebenbestimmungen Nr. 2.6.1 im Bescheid vom 01.04.2009 und der neugefassten Nr. 2.6.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit möglichst maximalen Emissionen vorzunehmen.
Wird der Emissionsgrenzwert für HCl um mindestens die Hälfte unterschritten, ist in der Folge eine Emissionsmessung nicht mehr erforderlich."

1.3.6 Nr. 2.21
„Die staubgereinigte Abluft des Emittenten E 129 (Sieberei) ist über einen Abluftkamin senkrecht nach oben abzuleiten, der die Oberkante der Produktesilos um mindestens 3 Meter überragt. Dies entspricht einer Mündungshöhe des Kamins von 14,5 m über Erdgleiche. Der Abluftkamin darf nicht überdacht werden. Gegen Regeneinfall kann dem Abluftkamin ein sog. Deflektor aufgesetzt werden."

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 08.04.2022 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides modifiziert werden:

Antrags-/Planunterlagen vom 26.08.2021, eingegangen am 27.08.2021, geändert durch Unterlagen eingegangen am 22.11.2021:

Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Plannummer / Datum** (Stand)	**Inhalt / Bezeichnung**
1	Deckblatt	-/August 2021	-
2	Antragsschreiben	-/26.08.2021	(1 Seite)
3	Inhaltsverzeichnis	-/-	(2 Seiten)
4	Kapitel 1 (Deckblatt)	-/-	Allgemeine Angaben und Formulare (1 Seite)
5	Antrag auf wesentliche Änderung	-/26.08.2021	(3 Seiten)
6	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	-/05.11.2021	(2 Seiten)
7	Genehmigung Inhaltsverzeichnis	-/-	(2 Seiten)
8	Ausgewählte Bescheide - 01.04.2009, Az. 41-1711 - 01.07.1975, Az. 400-151-3/2	- /-	 (12 Seiten) (14 Seiten)
9	Stellungnahme des Betriebsrates	-/15.08.2021	(1 Seite)
10	Stellungnahme des Immissionsschutz- und Gewässerbeauftragten	-/15.08.2021	(1 Seite)
11	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	-/15.08.2021	(1 Seite)
12	Zertifikate DIN EN ISO 9001:2015 DIN EN ISO 14001:2015 DIN EN ISO 50001:2015 ISO 45001:2018	 10160820/07.08.2020 10170820/07.08.2020 10930820/07.08.2020 -/19.04.2021	 (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (1 Seite)
13	Kapitel 2 Erläuterungs-bericht (Deckblatt)	-/-	(1 Seite)
14	Erläuterungsbericht	-/-	(37 Seiten)
15	Anhänge (Deckblatt)	-/-	(1 Seite)
16	Anhang 2	0010-000-LP150-79-02-BImSchG-Anlage/23.04.2021	Lageplan BImSchG – Anlage, M 1 : 750
17		-/-	Luftbild, M 1 : 5.000 (1 Seite)
18		-/-	Topographische Karte, M 10.000 (1 Seite)
19	Anhang 3	-/-	Betriebseinheiten (1 Seite)
20		-/12.10.2021	Übersicht über technische Komponenten (1 Seite)

21		0010-021-AP000-00-Demontage/23.06.2021	Aufstellungsplan, aktueller Zustand, M 1 : 300 und geplante Anlagenänderung, M 1 : 75
22		0010-021-AP000-00-Demontage/23.06.2021	Aufstellungsplan, Zustand nach Anlagenänderung, M 1 : 300
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39	Anhang 4	M 160896/01 Version 1 WNS/WG / 25.08.2021	Müller BBM, Lufthygienisches Gutachten (32 Seiten)
40		24186/06.08.2015 2019-60536/16.01.2019	F.O.S. Umwelttechnik Gewährleistung Reststaubgehalt (2 Seiten)
41		-/-	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (3 Seiten)

42		M160682/01 Version 1 KEM/KOP / 24.02.2021	Müller BBM, Bericht Emissionsmessung [redacted] Trockner (E 43) (22 Seiten)
43		M160291/01 Version 1 KEM/KOP / 11.01.2021	Müller BBM, Bericht Emissionsmessung [redacted] Trockner (E 43) im Rahmen von Betriebsversuchen (21 Seiten)
44		-/-	WCC-BREF (8 Seiten)
45	Anhang 5 nicht belegt		
46	Anhang 6	-/-	Störfallberechnung (20 Seiten)
47	Anhang 7	-/-	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (1 Seite)
48	Anhang 8 nicht belegt		
49	Anhang 9	352001290/August 2021	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gem. IE-RL (29 Seiten)
50	Anhänge 10 und 11 nicht belegt		
51	Anhang 12	-/-	Angaben zum Arbeitsschutz (10 Seiten)
52	Anhang 13	-/-	Blockschema neue Hydroclay-Anlage 2021 AwSV Konzept für HBV-Anlage (1 Seite)
53		M161903/01 Version 1 TRS/KOP / 13.08.2021	Müller BBM, AwSV-Stellungnahme (39 Seiten)
54	Anhang 14 nicht belegt		
55	Anhang 15	M160896/02 Version 1 WNS/WG / 25.08.2021	Müller BBM, Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG (44 Seiten)

Aussortierte Unterlagen, neue Unterlagen übersandt mit Schreiben vom 04.11.2021, eingegangen am 22.11.2021

Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Plannummer / Datum** (Stand)	**Inhalt / Bezeichnung**
1	Inhaltsverzeichnis	-/August 2021	-
2	01.2_Antrag auf vorzeitigen Beginn mit Unterschrift	-/August 2021	(2 Seiten)
3	02.0 Erläuterungsbericht – Seiten 9,10,25,26	-/August 2021	(4 Seiten)
4	Anhang 3 A – Gegenüberstellung technische Komponenten	-/August 2021	(1 Seite)
5	Anhang 3 SDS-L_Lysine DE	-/August 2021	(10 Seiten)
6	Anhang 4	-/-	Nachtrag – Anhang 4 CWW BREF_Moosburg (8 Seiten)

IV. Bedingung

Die Anlage darf erst dann und nur solange betrieben werden, als die wasserrechtlichen Voraussetzungen bezüglich des Ableitens des Abwassers vorliegen.
Hierzu ist entsprechend dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamts Freising zur Freistellung von der Indirekteinleitergenehmigung vom 04.01.2022 das Addendum zum bestehenden Abwasservertrag in der Form des Entwurfs vom 06.12.2021 oder ein auf Grundlage des Entwurfs vom 06.12.2021 geändertes Addendum mit vorheriger Zustimmung des Wasserrechts des Landratsamtes Freising und der wasserwirtschaftlichen Behörden vor Inbetriebnahme auszufertigen und eine Kopie dem Landratsamt Freising zuzusenden (gerne auch per Mail).

V. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemein

Die Anlage ist gemäß den unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planunterlagen und nach Maßgabe der folgenden Ziffern V.2.1 bis V.6.4.10 dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.

2. Immissionsschutz

2.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1.1 Technische Verfahrensparameter – Betriebsweise

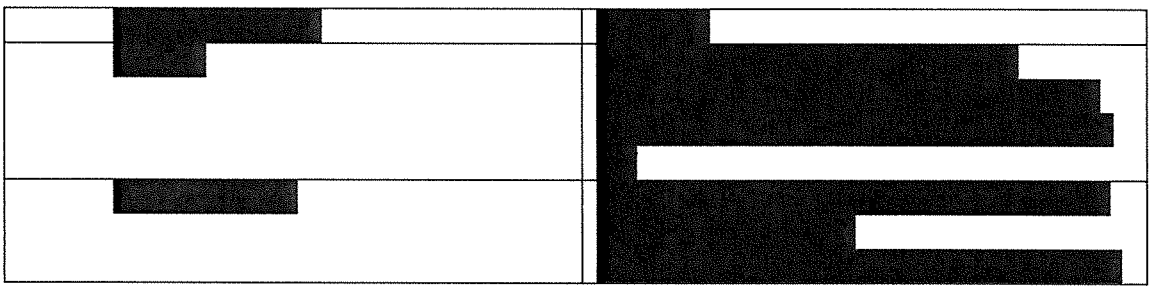

2.1 2 Hauptanlagenkomponenten

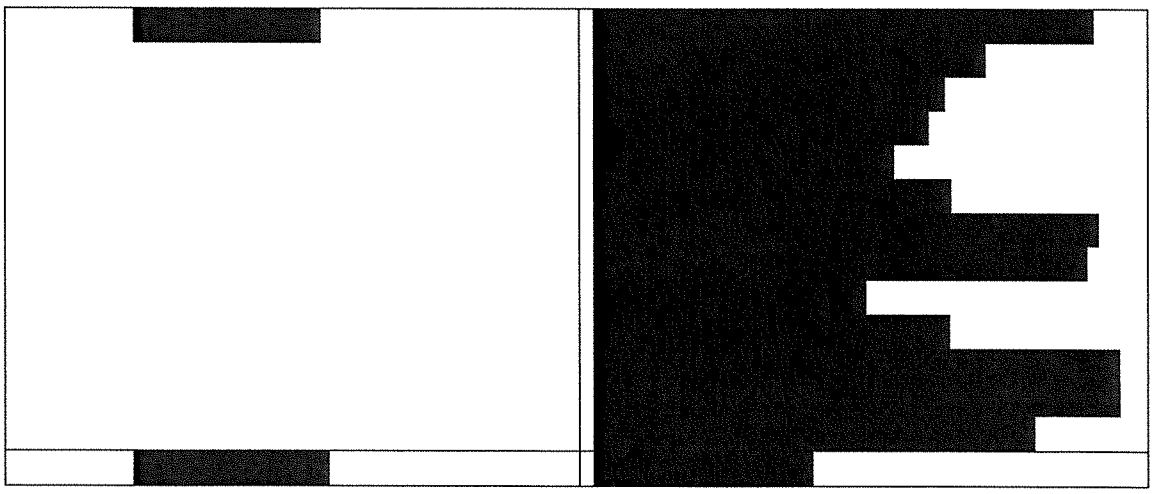

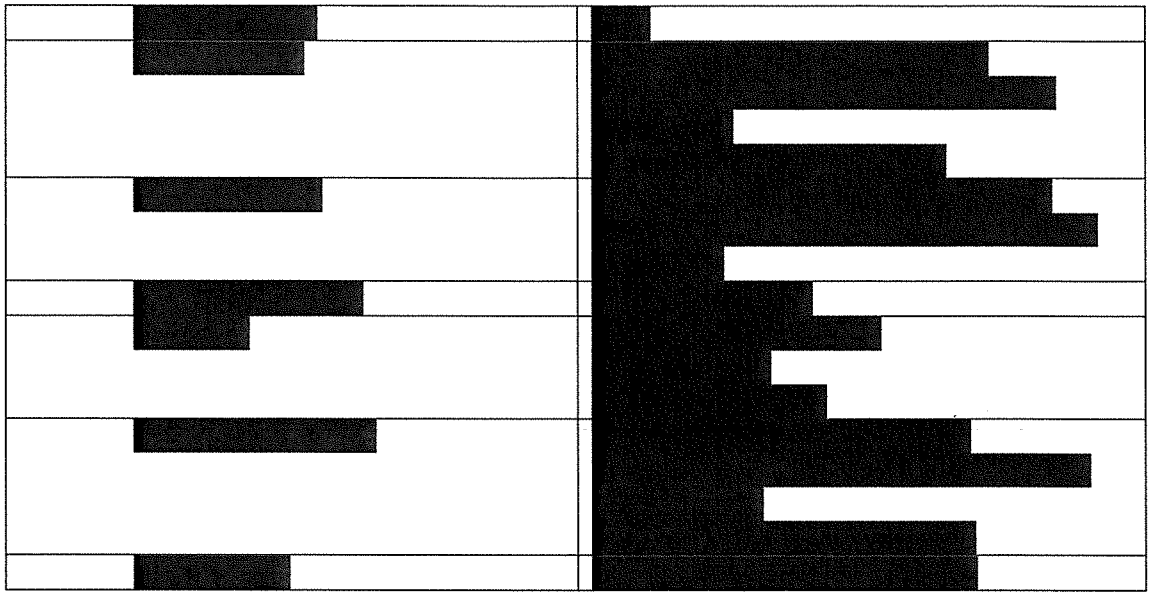

2.1.3 Die Genehmigung der Anlage erstreckt ausschließlich sich auf die Handhabung der in der Tabelle unter Nr. 3.1.2 des Erläuterungsberichts in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe (vgl. III. 3.1.1 der Gründe dieses Bescheids).

2.1.4 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.5 Vor dem Einsatz neuer Stoffe oder Rezepturen innerhalb des in Auflage V.2.1.3 genannten Rahmens (z.B. neue oder weiterentwickelte Produkte oder neue Produktkombinationen), die bislang nicht genehmigt oder angezeigt wurden, ist vom Betreiber in eigener Verantwortung zu prüfen, ob auf Grund der Zusammensetzung des neuen Rezeptes nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, die Anlagensicherheit oder auf Art und Menge der Abfälle eintreten können. Nachteilige Auswirkungen liegen auch dann vor, wenn Verschlechterungen in den vorgenannten Bereichen eintreten können und wenn sich eventuell daraus andere oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Pflichten für den Betreiber in Form von anderen Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben könnten.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die ggf. vorhandenen Einrichtungen zur Abgasreinigung in der Lage sind, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen auch bei Handhabung des neuen Stoffs eingehalten werden können.
Offensichtlich geringfügige, nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht. Das sind solche, die auch ohne eingehende fachliche Prüfung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde sicher so eingestuft werden können.
Ist die Änderung nach Einschätzung des Betreibers wesentlich, ist vom Betreiber eine Genehmigung zu beantragen.

Sollte der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass es sich beim Einsatz neuer Rezepturen um keine wesentliche Änderung der Anlage handelt, so hat er den neuen Stoff bzw. Rezeptur mindestens einen Monat vor dem ersten Einsatz und Lagerung der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige müssen auch Angaben enthalten sein, die es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen. Dies sind z.B.

- Eine Übersicht der Stoffeigenschaften (Sicherheits-oder Stoffdatenblatt)
- Eine Darstellung zur Einhaltung des stofflichen Rahmens
- Die Ergebnisse der internen Überprüfung des neuen Stoffes (z.B. Prüfung ob Zersetzungsreaktionen während des Prozesses stattfinden, Verursachung von zusätzlichen Emissionen etc.)

Die o.g. betriebsinterne Überprüfung, insbesondere die Abschätzung der Emissionen und die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, ist in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde vorzulegen.

Namentlich nicht genannte [redacted] als Einsatzstoffe sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

2.1.6 Eine aktualisierte Liste der verwendeten Stoffe und Rezepturen ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Die Nutzungen innerhalb der Anlage zur Herstellung von modifizierten Hydroclays (inkl. Nebeneinrichtungen) sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestes zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

3. Brandschutz

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der Feuerwehr auszuhändigen. Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und der Freiwilligen Feuerwehr Moosburg in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen. Am Standort der Feuerwehrerstanlaufstelle ist ein laufend aktualisiertes Gefahrgut-verzeichnis, durch den Betreiber des Gefahrgutlagers zu hinterlegen.

Die Anforderungen richten sich nach dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Freising.
https://kfv-freising.de/fileadmin/Downloads/Brandschutzdienststelle/Richtlinie_Landkreis_Freising_012021.pdf
https://kfv-freising.de/fileadmin/Downloads/Brandschutzdienststelle/Richtlinie_Landkreis_Freising_Musterplan_012021.pdf

4. Arbeitsschutz

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen.

Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Hinweise

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten in der zukünftigen sog. „Hydroclay-Anlage" sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die überarbeiteten Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren.

2. Änderung von Arbeitsmitteln

Wenn Änderungen an Arbeitsmitteln durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die geänderten Arbeitsmittel die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen. Er hat auch zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben

3. Prüfung von Arbeitsmitteln vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

Bei Änderungen von Arbeitsmitteln ist zu beurteilen, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt. Änderungen sind nach Nr. 3.2.3 Abs. 1 TRBS 1201 insbesondere prüfpflichtig, wenn die Maßnahmen

- eine Folgewirkung auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben oder
- die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinflussen oder
- neue Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, der Arbeitsumgebung oder den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, bewirken.

Arbeitsmittel müssen entsprechend der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person oder eine ZÜS geprüft werden.

4. Betriebsanweisungen

Die Betriebsanweisungen für die bisherige Tixogel-Anlage sind zu überarbeiten und hinsichtlich der geplanten Änderungen zu ergänzen bzw. neu zu erstellen. In den Betriebsanweisungen für die Beschäftigten müssen auf die mit den Tätigkeiten an der zukünftigen Hydroclay-Anlage verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

5. Unterweisung der Beschäftigten

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der geänderten Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich wiederholend über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe müssen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6. Verwendung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen nach der Gefahrstoffverordnung sind Substitutionsprüfungen vorzunehmen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

7. Notfallmaßnahmen

Die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten festgelegten Notfallmaßnahmen für den Eintritt von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen, sind hinsichtlich der geplanten Änderungen der Anlage zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein. Darüber hinaus ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Ausstattung der Arbeitsstätte mit Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldern und Alarmanlagen noch angemessen ist. Die Flucht- und Rettungspläne sind ebenfalls zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

8. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) folgende Ereignisse der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben anzuzeigen.

5. Abfallrecht

5.1 Allgemeines

a. Die Ausführungen der Antragsunterlagen, insbesondere zum Thema Anlagensicherheit (Erläuterungsbericht; Kapitel 6) und Abfälle Lufthygienisches Gutachten zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energienutzung und Anlagensicherheit - Bericht Nr.M160896/01; Kapitel 8) sind zu beachten und die aufgezeigten Maßnahmen einzuhalten.

b. Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und zumutbar, zu vermeiden.

c. Für alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäße und schadlose Entsorgungswege zu wählen. Dabei sind diese vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

d. Die Vorschriften des KrWG, NachweisV und der GewAbfV sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.2 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle

a. Die zeitweise Lagerung von Abfällen zum Zwecke der Entsorgung ist in den für diese Zwecke üblichen Mengen gestattet.

b. Die Lagerung der jeweils anfallenden Abfallarten hat getrennt zu erfolgen.

c. Sie ist in für eine schadlose Lagerung geeigneten Behältnissen vorzunehmen.

5.3 Bei der Wartung der Anlage anfallende Abfälle
- a. Wird die Wartung der Anlage betriebsintern durchgeführt, sind die bei der Wartung anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
- b. Fallen bei der Wartung gefährliche Abfälle an, sind in die Dokumentation der anfallenden Abfälle gemäß Nummer V.5.5 aufzuführen.

5.4 Abfälle die anfallen, wenn im Zuge der Lagerung von Gefahrenstoffen diese austreten
- a. Gefahrenstoffe sind wie beantragt und unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu lagern.
- b. Sollte es zur Freisetzung von Gefahrenstoffen kommen, sind diese als Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- c. Die in diesem Falle anfallenden Abfälle sind gemäß den Anforderungen der Nummer V.5.5 zu dokumentieren.

5.5 Dokumentation anfallender Abfälle
- a. Es ist eine Dokumentation der anfallenden gefährlichen Abfälle vorzunehmen.
- b. Die Dokumentation hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- c. Sie kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.
- d. Sie hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
  - i. Anfallort
  - ii. Art des angefallenen Abfalls (mit AVV-Nr.)
  - iii. Menge des jeweils angefallenen Abfalls (in kg)
- e. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen. Werden deutliche Abweichungen der beantragten Abfallmengen festgestellt, so ist dem Landratsamt Freising dessen Ursache auf Verlangen plausibel darzulegen.

5.6 Widersprechen die abfallrechtlichen Auflagen geltendem Recht (z.B. durch Gesetzesänderungen) so ist das geltende Recht vorrangig anzuwenden.

6. Wasserwirtschaft

6.1 Allgemeines
Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen " (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
Eine Eignungsfeststellung für die Lagerhalle [redacted]) außen (überdacht) bzw. die drei Gefahrstoffcontainer nach § 63 WHG ist jeweils nicht erforderlich, da die nach § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen vorliegen bzw. vorgelegt werden.

6.2 Chemiekaliencontainer
Die Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind genau einzuhalten.

6.3 Rohrleitungen
Die oberirdisch verlegten Rohrleitungen sind Anfahrsicher aufzubauen.

6.4 Nebenbestimmungen, die auf dem Sachverständigengutachten vom 13.08.2021, Müller BBM, AwSV-Stellungnahme, Nr. M161903/01, Version 1, TRS/KOP beruhen:

6.4.1 Flächen, die dem Umschlagen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen dienen, müssen gemäß § 28 Abs. 1 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von

§ 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Das Rückhaltevolumen der Umschlagflächen muss dem Volumen entsprechen, dass aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlageinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden, freigesetzt werden kann. Der Nachweis über die flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Bodenflächen und das benötigte Rückhaltevolumen ist zu erbringen.

6.4.2 Die im Lager gelagerten Gebinde müssen nach § 31 AwSV entweder über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügen oder gegen die gelagerten Stoffe beständig und gegen Beschädigungen geschützt sein. Die Gebinde sind während der Lagerung dicht verschlossen zu halten.

6.4.3 Die Beständigkeit der mobilen Rückhaltewannen ist nachzuweisen. Die in der AwSV-Stellungnahme vom 13.08.2021 auf Seite 30 genannten Vorschläge für die mobilen, faltbaren Universal- Auffangwannen sind genau einzuhalten.

6.4.4 Der Befüllvorgang der [redacted] ist durch das Bedienpersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung durchzuführen. Das angewandte Verfahren ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Anwendung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

6.4.5 Die Aufstellfläche der [redacted] ist als Dichtfläche auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 786 ist bei der Ausführung zu berücksichtigen.

6.4.6 Der Befüllvorgang im [redacted] ist durch das Bedienpersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung durchzuführen. Das angewandte Verfahren ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Anwendung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

6.4.7 Die Maßnahmen zur Eigenüberwachung i. S. d § 46 Abs.1 AwSV sind schriftlich zu dokumentieren und auf Aufforderung durch das Landratsamt Freising vorzulegen.

6.4.8 Neben der Anlagendokumentation i. S. d § 43 AwSV hat der Betreiber für die AwSV-Anlagen gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält. Für die Anlagen der Gefährdungsklasse A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

6.4.9 Gemäß § 46 Abs. 2 und Anlage 5 der AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen notwendige Sachverständigenprüfungen zu veranlassen. Demnach sind alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (Lagerhalle/[redacted] außen) und C (Chemikaliencontainer, 3 Stück) vor Inbetriebnahme und die Gefährdungsstufe C (Chemikaliencontainer, 3 Stück)) danach alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

6.4.10 Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV dürfen die Chemikaliencontainer als oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nur von Fachbetrieben i. S. d. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

7. Zwangsgeld

7.1 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in V.5.4, V.5.5, V5.6, V.6.2, V.6.3 und V.6.4.1 bis V.6.4.8 und V.6.4.10 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwidergehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

7.2 Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in V.2.1.5 und V.6.4.9 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwidergehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

8. Nebenbestimmungen früherer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bzw. immissionsschutzrechtlicher Anordnungen bleiben unberührt, soweit sie nicht den Auflagen dieses Bescheides entgegenstehen oder durch diesen Bescheid aufgehoben wurden.

V. Kosten

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.463,20 € erhoben.

3. Die Auslagen betragen insgesamt 261,00 € für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern. Die Auslagen betragen 3,13 € für die Postzustellungsurkunde. Die Festsetzung in diesem Verfahren noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

I.
1. Sachverhalt

1.
Die Firma BYK-Chemie GmbH, Stadtwaldstraße 44, 85368 Moosburg a. d. Isar, im folgenden Betreiber bzw. Antragsteller genannt, hat am 26.08.2021, eingegangen am 27.08.2021 einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von sonstigen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Tixogel-Anlage) auf dem Grundstück Flur-Nummer 1932 / 2 Gemarkung und Stadt Moosburg a. d. Isar gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG und auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG gestellt.

Gleichzeitig hat der Antragsteller für das Vorhaben die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für erforderliche Änderungen beantragt.
Der Antragsteller hat eine Erklärung abgegeben, wonach er die Pflichten gemäß § 8a Abs. 1 Nr.3 BImSchG eingeht.

2.
Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Tixogel-Anlage) wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamt Freising vom 01.07.1975, A. 41-171-3/1 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Clariant Produkte Deutschland GmbH, Ostenriederstr. 15, 85368 Moosburg a. d. Isar.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Moosburg a. d. Isar ist das Gelände als Industriegebiet ausgewiesen. Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung.

3.
Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- Stadt Moosburg a. d. Isar
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Sachgebiet 41 (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Sachgebiet 41 (Staatliches Abfallrecht / Bodenschutz)
- Sachgebiet 41 (Technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 42 (Untere Naturschutzbehörde)
- Sachgebiet 43 (Bauamt)
- Sachgebiet 31 (Katastrophenschutz)
- Kreisbrandrat Landkreis Freising
- Fachabteilung Gesundheitsamt
- Wasserwirtschaftsamt München in Zusammenarbeit mit Landesamt für Umweltschutz und Landratsamt Freising, Wasserrecht

4.
Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, in der Regel aber Auflagen und Bedingungen vorgeschlagen. Von der Fachabteilung Gesundheitsamt wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.
Die Stadt Moosburg a. d. Isar hat keine Einwendungen erhoben.

6.
Mit Schreiben vom 04.11.2021, eingegangen am 22.11.2021 wurden geänderte Unterlagen übersandt. Diese wurden den o.g. Stellen nochmals übersandt.

7.
Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG wurde mit Bescheid vom 24.11.2021, Az.: 41-1711/2-2-6-1 erteilt.

8.
Das Landratsamt Freising, Wasserrecht und Wasserwirtschaft, hat mit Bescheid vom 04.01.2022, Az. 41-6329-BYK-Chemie-Vg, die Einleitung von Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Hydroclays in die private Abwasseranlage der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH unter Bedingungen von der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG gemäß § 59 Abs. 2 WHG freigestellt.

9.
Der Antragsteller hatte vor Bescheiderlass Gelegenheit, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern.

II.
Technischer Sachverhalt

1.
Die BYK-Chemie GmbH hat bisher am Standort Moosburg eine Anlage zur Herstellung von Tixogel betrieben. Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Clariant.
Bei Tixogel handelt es sich um Additive (organophile Bentonite), die unter anderem in der Farben- und Lackindustrie sowie der kosmetischen Industrie eingesetzt wurden. Einsatzstoffe waren für diese Anlage Bentonit und quarternäre Ammoniumverbindungen.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang).
Die Herstellung von Tixogel soll zukünftig aufgegeben werden. Stattdessen sollen sog. Hydroclays hergestellt werden. Die genehmigungsrechtliche Zuordnung zur Nr. 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV bleibt weiterhin bestehen.

Bei der Herstellung von Hydroclays entfallen die Prozessschritte Quat-Lagerung und Quat-Aufbereitung (Dünnschichtverdampfung) komplett, ebenso der Prozessschritt Filtration.
Durch das geringfügig geänderte Herstellverfahren muss die Anlage durch anlagentechnische Umbauten ebenfalls geringfügig angepasst werden. Außerdem ändern sich die geplanten Einsatzstoffe. [redacted] Aus fachlicher Sicht handelt es sich um eine Vielstoffanlage nach § 6 Abs. 2 BImSchG zur Herstellung von unterschiedlichen modifizierten Hydroclays. Im Falle des § 6 Abs. 2 BImSchG soll der Betreiber gemäß § 12 Abs. 2 b BImSchG verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

Die Kapazität der Anlage bleibt gleich.

[redacted]

2.

[redacted]

III.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

2. Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen zu belästigen, der Genehmigung.

Das Vorhaben der Firma BYK-Chemie GmbH bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da es sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.

Die bisher betriebene Tixogel-Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 4.1.21 des Anhangs zur 4.BImSchV (Anlage zur Herstellung von Soffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang, [...], zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen) eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Diese Tixogel-Anlage soll in eine Vielstoffanlage zur Herstellung von Hydroclays nach § 6 Abs. 2 BImSchG geändert werden.

Die Änderung bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, welche im förmlichen Genehmigungsverfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV i.V.m § 10 BImSchG i.V.m der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV).

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne des Antragstellers getroffen werden konnte, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage zur Herstellung von modifizierten Hydroclays keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich sind. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom 03.02.2022).

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere wurde auch die Eignung als Vielstoffanlage nach § 6 Abs. 2 BImSchG nachgewiesen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Soweit die Anlage ordnungsgemäß errichtet und unter Berücksichtigung der von uns genannten Immissionsschutzauflagen betrieben wird, ist davon auszugehen, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen als erfüllt zu betrachten sind.

3.1 Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden eingehalten. Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3.1.1 Stofflicher Rahmen

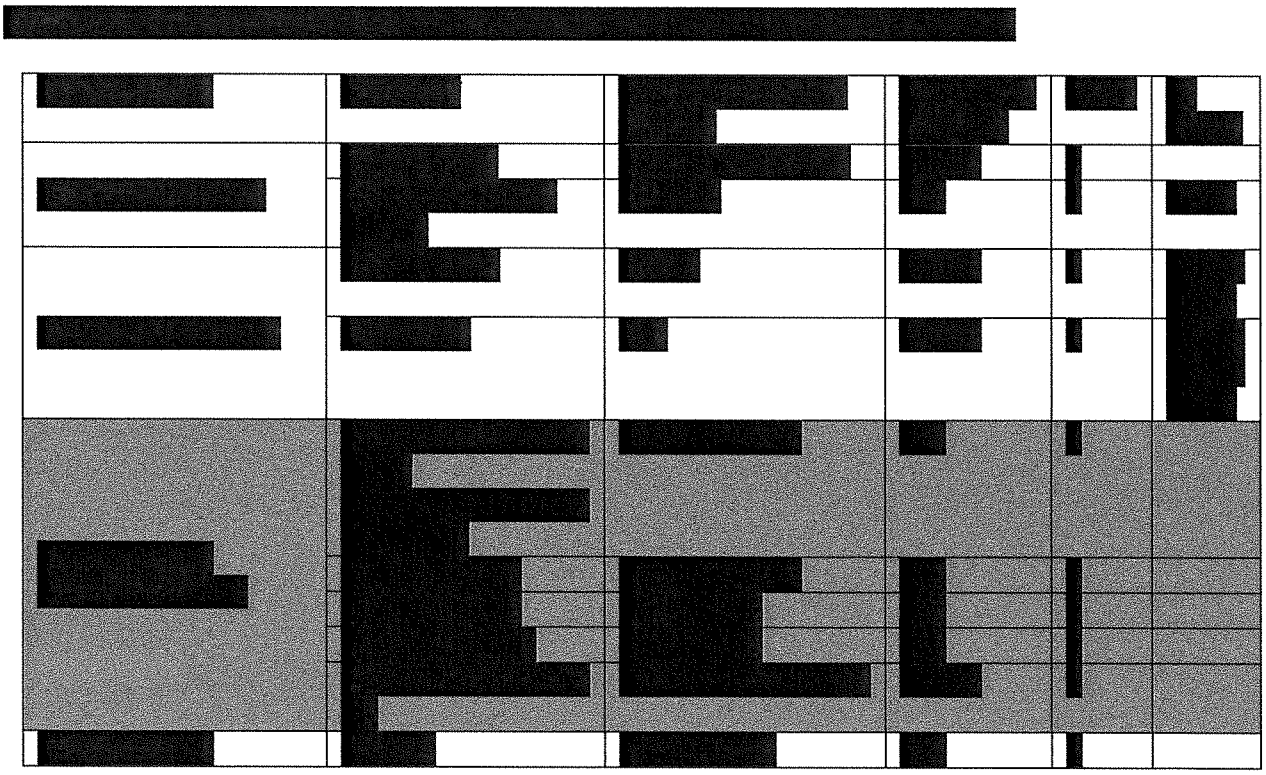

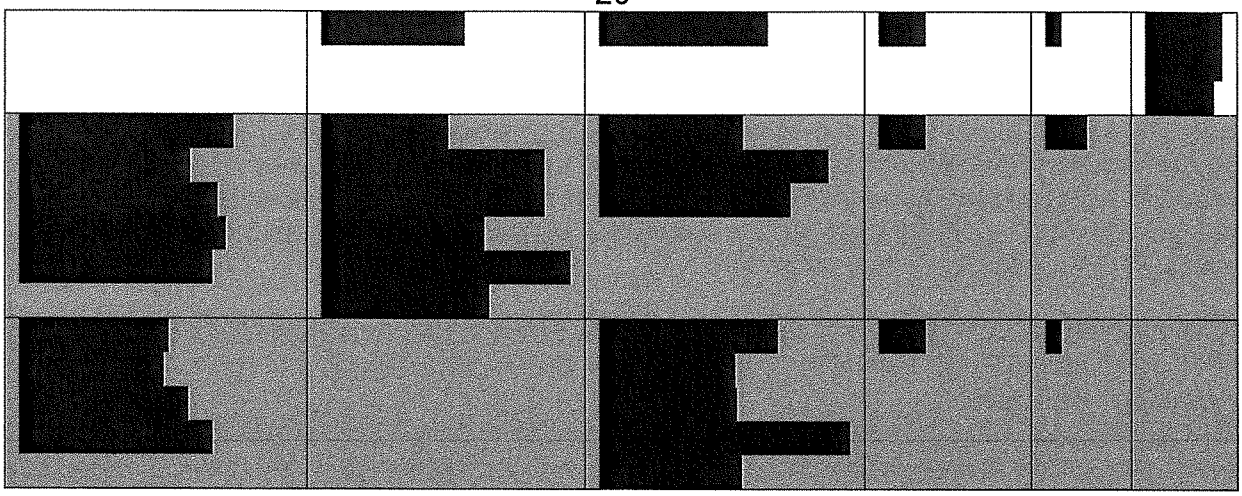

Jeder neue Einsatzstoff bzw. jedes neue Produkt wird vor seinem Einsatz in der Anlage anhand der festgelegten Gefahrenmerkmale der Referenzstoffe geprüft und labortechnisch untersucht. Hierbei wird untersucht, dass sich der Stoff während des Prozesses nicht zersetzen kann bzw. dass durch Nebenreaktionen zusätzliche Emissionen verursacht werden. Im Vorfeld der ersten Verwendung von neuen Stoffen innerhalb des in der Tabelle grün dargestellten Rahmens erfolgt eine Anzeige bei der Unteren Immissionsschutzbehörde. Das Prozedere wird in einer Nebenbestimmung festgelegt. Aufgrund des geringen Gefahrenpotentials [redacted] sind diese von der Anzeigepflicht ausgenommen. Ein Teil der oben namentlich genannten Stoffe wurde zusätzlich im Rahmen von Betriebsversuchen im Zeitraum von Dezember 2020 bis Januar 2021 untersucht. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen oder zusätzliche Emissionen (siehe unten).

3.1.2 Luftreinhaltung

Prinzipiell geht es bei der Beurteilung um die Prüfung, ob durch die Prozessänderung und die Verwendung neuer Einsatzstoffe neue Emittenten entstehen. Außerdem muss geprüft werden, ob die festgelegten EGW für die Luftschadstoffe Staub und Gesamt-C ausreichend sind oder ob neue Schadstoffe in relevanten Mengen emittiert werden.
Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die Prozessschritte Lagerung der Tonminerale und Produkte, die Trocknung und die Verpackung.

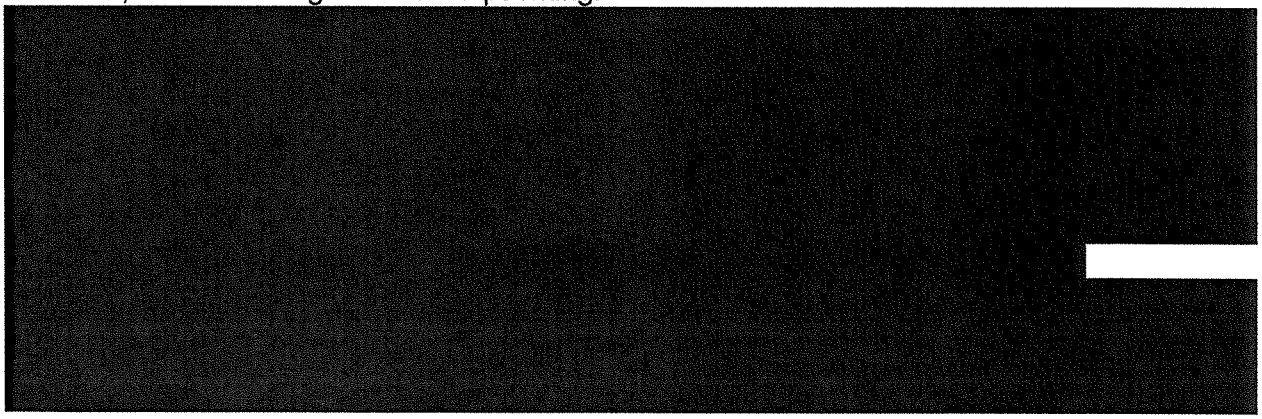

[redacted] Bei der Auswertung der Betriebsversuche ergaben sich bei den Stoffen [redacted] keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen oder zusätzliche Emissionen. Im Rahmen der Betriebsversuche wurden auch andere, oben nicht gelistete, Stoffe untersucht, die aufgrund ihres Emissionsverhaltens fortan nicht in der Anlage eingesetzt werden sollen.

Da in der Anlage auch geringe Mengen an HCl zur Einstellung des pH-Wertes eingesetzt werden sollen, sind Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, die in der TA Luft unter Nr. 5.2.4 aufgeführt sind, nicht gänzlich auszuschließen. Mit den Antragsunterlagen wurde hierzu eine Berechnung vorgelegt. Selbst wenn die gesamte Menge an zugegebenem HCl je Ansatz in den Abluftstrom gelangt, wäre der zulässige Emissionsgrenzwert deutlich unterschritten. In Bezug auf HCl soll dennoch in Einvernehmen mit dem Betreiber eine Abnahmemessung erfolgen, um auch einen messtechnischen Nachweis hierüber vorweisen zu können.

Die Emittenten (E 40, 41, 75, 76 und 77), die bei der Quat-Herstellung zur Tixogelherstellung notwendig waren, fallen weg. Die bisher eingesetzten quaternären Amine, die im geänderten Prozess nicht mehr benötigt werden (Benzyl- und Methylquat) entfallen. Damit werden auch die festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Benzyl- und Methylchlorid obsolet.
Neue Emittenten entstehen nicht. Die neue Big Bag-Abfüllung wird an den bestehenden Emittenten 36 der Siebanlage/Absackung angeschlossen. Die Abluft wird mittels eines Gewebefilter gereinigt. Es ergeben sich dadurch keine Änderung hinsichtlich der entstehenden Staubemissionen.

Aktuell ist noch die TA Luft 2002 für die Beurteilung heranzuziehen. Im September 2021 wurde die neue TA Luft veröffentlicht, die im Dezember 2021 in Kraft tritt. Es empfiehlt sich daher bei aktuellen Genehmigungsverfahren bereits die Vorgaben der neuen TA Luft 2021 mit zu prüfen, um eine möglicherweise aufwändige Anlagensanierung bezüglich Luftreinhaltung bereits im Vorfeld zu vermeiden. Hierbei ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an die genehmigungsbedürftige Anlage aus Nr. 5.2 TA Luft. Für kristallinen Quarzfeinstaub, der im Verdacht steht, krebserzeugend zu sein, wird ein neuer Emissionsgrenzwert genannt, der jedoch mit keinen Messpflichten verbunden ist, da der Nachweis über dessen Einhaltung von der Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub abgeleitet werden kann.
Im anlagenspezifischen Teil der TA Luft unter Nr. 5.4.4.1.21 sind keine speziellen Anforderungen genannt. Da die Einsatzpalette der künftig hergestellten Additive sehr breit gefächert ist, erscheint auch eine Einstufung bzw. Anlehnung in/an eine der anderen unter Nr. 5.4.4.1 TA Luft genannten Anlagenarten nicht zielführend.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen in Bezug auf Luftreinhaltung keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen.

3.1.3 Lärmschutz

Die beantragten Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung der Lärmemissionen, da die bestehende Anlage genutzt wird und keine neuen lärmrelevanten Anlagenteile installiert werden. Der Betreiber gibt an, dass es nicht zu einer Zunahme von Lieferverkehr kommt.

3.1.4 Störfallverordnung/ Allgemeine Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von Hydroclays fällt gemäß Gutachten von Müller-BBM (Bericht-Nr. M160896/01 vom 25.08.2021 aufgrund der auf dem Betriebsgelände gehandhabten und

gelagerten Stoffen und Mengen nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).
Der Schutz von Arbeitnehmer, Nachbarschaft und Allgemeinheit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

3.1.5 Abfallwirtschaft

Das anfallende Abwasser, das im Rahmen der o.g. Betriebsversuche ebenfalls untersucht wurde, wird (wie bisher) über die betriebseigene Kläranlage der Fa. Clariant entsorgt. Sonstige anfallende Abfälle werden gemäß den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

3.1.6 Sparsame und effiziente Energieverwendung

Es wird gutachterlich festgestellt, dass mit dem vorgesehenen Anlagenkonzept nach derzeitigem Kenntnisstand die Energie sparsam und effizient genutzt wird.
Die Hauptenergieeinsparungen können hierbei durch einen möglichst geringen Wasseranteil der Ansätze erreicht werden, da somit weniger Energie in den Trocknern für die Verdunstung erforderlich ist. Aus diesem Grund werden zu Beginn des Prozesses Prozesshilfsmittel hinzugegeben, um stabile und prozessierbare Aufschlämmungen mit einem möglichst hohen Masseanteil an Tonmineralien erreichen zu können.

3.1.7 BVT Schlussfolgerung über einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Stellungnahme über die Umsetzung der o.g. BVT-Schlussfolgerung vorgelegt. Die BYK Chemie AG ist nach DIN ISO 14001 und DIN ISO 50001 zertifiziert. Es wurde plausibel dargelegt, dass alle für den Betrieb relevanten BVT umgesetzt wurden.

4. Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Nach der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft war ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

5.1 Allgemein

Die unter Ziffer V. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind zudem geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

5.2 Immissionsschutz

Auflage Nr. V.2.1.5 beruht auf § 12 Abs. 2b BImSchG. Hier liegt ein eingeschränktes Ermessen („soll") vor, d.h. auf die Beifügung dieser Auflage darf nur in Ausnahmefällen verzichtet werden. Nur in atypischen Fällen, steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde. Ein Sonderfall liegt hier nicht vor. (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 12 Rn. 27, 28)

Die Regelung über das Erlöschen der Genehmigung unter Nr. I.3 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

5.3 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Auflagen beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Auflage Nr. V.5.1 Buchstabe c auf § 7 Abs. 2, 3 S. 1 KrWG
- Auflage Nr. V.5.2 Buchstaben b und c auf § 3 Abs. 1 S. 1 GewAbfV
- Auflage Nr. V.5.3 Buchstabe a auf § 7 Abs. 2, 3 S. 1 KrWG
- Auflage Nr. V.5.4 Buchstabe b auf § 7 Abs. 2 S. 3 KrWG
- Auflage Nr. V.5.5 auf § 49 KrWG

5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Eignungsfestellung

Eine Eignungsfestellung für die drei Gefahrstoffcontainer ist nach § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht erforderlich, da bei Einhaltung der gemachten Auflagen (Nrn. V.6.4.1 und V. 6.4.2 (§ 41 Abs. 2 Buchst. c der AwSV)) die Anforderungen der AwSV eingehalten werden und das vorgelegte Gutachten dies bestätigt hat (§ 41 Abs. 2 Nr.2 AwSV). Die Fachkundige für Wasserwirtschaft hat dieser Einschätzung angeschlossen.

Eine Eignungsfestellung für die Lagerhalle [redacted]) außen (überdacht) ist nicht notwendig, da das Lager als Fass- und Gebindelager über keine Anlagenteile verfügt, für die ein gesonderter Eignungsnachweis (allgemein bauaufsichtliche Zulassung mit Übereinstimmungsnachweis oder CE-Kennzeichnung) notwendig ist. Die verbauten Anlagenteile werden vom Gutachter als geeignet eingestuft. Die Fachkundige für Wasserwirtschaft hat dieser Einschätzung angeschlossen.

Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV

Im Prozessschritt 1 ist keine flüssigkeitsundurchlässige Wanne vorhanden. Dass die vorgesehenen mobilen, faltbaren Auffangwannen erst nach Erkennen einer Leckage an entsprechender Stelle platziert werden, stellt eine Abweichung von den Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV dar.

Eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV kann im pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da

- zeitlich und mengenmäßig überwiegender Betrieb (> 75 %) der Anlage mit nicht wassergefährdender Prozesssuspension
- geringes Gefährdungspotential der Prozesssuspension mit WGK 1 auf Basis [redacted] (erfüllt Einleitbedingungen in die Abwasserreinigungsanlage und hat auf Grund der Oberflächenbeschaffenheit schadstoffbindende Eigenschaften)
- die Bodenfläche, auf der sich die Behälter befinden, genügt den betriebstechnischen Anforderungen
- geringe Mengen an ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen können schnell aufgenommen werden und die Schadensbeseitigung ist mit einfachen betrieblichen Mitteln (Bindemittel) gefahrlos möglich.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen und Einhaltung der Auflagen (Nrn. V.6.4.3 und V. 6.4.4) werden die Anforderungen des § 17 AwSV und die sich weiter daraus ergebenden Anforderungen aus Kapitel 3, Abschnitte 2 und 3 der AwSV erfüllt.

Dieser vom Gutachter getroffenen Einschätzung hat sich die Fachkundige für Wasserwirtschaft angeschlossen.

5.5 Sonstiges
Die weiteren Auflagen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

6. Begründung der Zwangsgeldandrohung

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen, waren für den Fall des Nichtbefolgens Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).
Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ohne weiteren Bescheid fällig und kann solange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.
Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen. Diese soll den Betreiber zur der Einhaltung der Auflagen, die zur Erfüllung der Betreiberpflichten und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, anhalten. Darüber hinaus wird die Höhe des Zwangsgeldes nach der Bedeutung der Auflagen unterschiedlich bemessen. Ebenso werden die Erfüllungsfristen als angemessen erachtet.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. mit Tarifnummern 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.1.3, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aufgrund der angegebenen Investitionskosten von 350.000,00 € bzw. davon reine Baukosten in Höhe von 50.000,00 €.

Die genaue Berechnung der Gebührenhöhe ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich.

Tarif-Nummer nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis	**Art der Berechnung**	**errechneter Betrag**
8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.1.3	bei einer Investitionssumme von mehr als 250.000,-- € bis 500.000 € → 4.000,00 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000,00 € übersteigenden Kosten	4.600,00 €
8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.3.2	Erhöhung für die Prüffelder Wasserwirtschaft u. Technischer Immissionsschutz (Rahmen von 250,00 € bis höchstens 2.500 € je Prüffeld) hier: für Wasserwirtschaft für Technischen Immissionsschutz	 528,00 € 1.248,00 €
Zwischensumme		6.376,00 €

Zwischensumme Übertrag		6.376,00 €
8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.4	Ermäßigung um 30%	- 1.912,80 €
Zwischensumme		4.463,20 €
Auslagen gemäß Art. 10 KG	Auslagen für Beteiligung des Gewerbe- aufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern	261,00 €
	Postzustellung	3,13 €
Gesamtsumme		**4.727,33 €**

Die Erhebung der Auslagen für die Postzustellung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Auslagen für das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes. Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art 36. Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Peichl